

gegen den eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, zum Schadenersatz verpflichtet.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts. Es wird gröblich unrichtige Strafzumessung hinsichtlich der ausgesprochenen Zusatzgeldstrafen gerügt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Dem Kreisgericht ist grundsätzlich zuzustimmen, daß gegen die nicht vorbestraften Angeklagten, die im allgemeinen ihre Arbeitspflichten erfüllen, unter Beachtung der Höhe des Schadens Verurteilungen auf Bewährung angemessene Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darstellen. Die Bewährungszeiten, die Verpflichtungen zum Schadenersatz und die angedrohten Freiheitsstrafen wurden differenziert festgesetzt.

Die Zusatzgeldstrafen sind jedpoh wegen ihrer geringen Höhe nicht geeignet, die erzieherische Wirkung der Verurteilung auf Bewährung im notwendigen Umfang zu erhöhen. Das Kreisgericht hat unzureichend die anleitende Rechtsprechung des Obersten Gerichts beachtet (sie ist im Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht zur Anwendung der Geldstrafe enthalten [OG-Informationen 1979, Nr. 7, S. 3]). Danach müssen die Zusatzgeldstrafen unter Beachtung der Tatschwere und der wirtschaftlichen Verhältnisse einen fühlbaren Eingriff in die Vermögensverhältnisse der Angeklagten darstellen.

Diesem Anliegen entsprechen die Zusatzgeldstrafen von 400 M bzw. 200 M nicht. Diese Grundsätze der Strafzumessung gelten nach § 79 Abs. 2 StGB auch für den Angeklagten M., denn der Schwerpunkt der Handlungen, an denen er beteiligt war, liegt nach der Vollendung seines 18. Lebensjahres am 10. Dezember 1982. Er verursachte mit den Straftaten im Oktober/November 1982 einen Schaden von 202 M, mit den Straftaten im Februar und Juli/August 1983 hingegen einen Schaden von 448,70 M.

Bei der Einschätzung der Tatschwere der Handlungen war vor allem zu beachten, daß die Angeklagten rücksichtslos in fremde Kellerräume eingedrungen sind, wiederholt Sachschäden verursacht und Lebens- und Genußmittel verwendet haben. An dem durch diese Straftaten verursachten Schaden waren die Angeklagten He. und Ho. mit je 1 097,80 M und der Angeklagte M. mit 650,70 M beteiligt. Zu berücksichtigen ist weiter, daß die Angeklagten in der ersten Hauptverhandlung die Begehung der Straftaten bestritten und vortäuschten, daß sie bei den Beschuldigtenvernehmungen durch Drohungen und Überreden zu den Geständnissen veranlaßt worden seien. Erst als nach der Rückgabe der Sache in das Ermittlungsverfahren die Unrichtigkeit ihrer Behauptungen nachgewiesen wurde, haben sie in der erneuten Verhandlung die Begehung der Straftaten im einzelnen geschildert. Darin zeigt sich eine noch ungenügende Bereitschaft, Schlußfolgerungen aus den strafbaren Handlungen zu ziehen. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist davon auszugehen, daß die Angeklagten ein monatliches Nettoeinkommen zwischen 550 M und 800 M haben. Außer dem überwiegend gemeinschaftlich zu leistenden Schadenersatz von etwa 850 M haben sie keine weiteren materiellen Verpflichtungen.

Aus diesen Gründen hätten die Zusatzgeldstrafen über den von den Angeklagten zu vertretenden Schadensbeträgen etwa in Höhe zwischen 800 M und 1 500 M liegen müssen. Die differenziert festzusetzenden Beträge entsprechen der Tatschwere sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten und tragen durch einen fühlbaren Eingriff in ihre Vermögensverhältnisse zur notwendigen Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Verurteilungen auf Bewährung bei.

Aus diesen Gründen war auf den Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts in Übereinstimmung mit dem Antrag des Staatsanwalts des Bezirks das kreisgerichtliche Urteil nach § 322 Abs. 3 StPO im Strafausspruch aufzuheben und die Sache in diesem Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen. In der erneuten Hauptverhandlung wird das Kreisgericht unter Beachtung der gegebenen Hinweise angemessene Zusatzgeldstrafen auszusprechen haben.

Buchumschau

Das Recht des Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung im sozialistischen Strafprozeß

Verlag „Nauka“, Moskau 1983
285 Seiten (russ.)

Der Sektor theoretische Probleme der Rechtspflege des Instituts für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR hat unter der Leitung von W. M. Sawitzki den schwierigen Versuch gewagt, führende Strafprozeßrechtswissenschaftler europäischer sozialistischer Länder (DDR: Prof. Dr. H. Luther; Volksrepublik Polen: Prof. Dr. A. Murzynowski; Ungarische Volksrepublik: Prof. Dr. L. Nadj; Volksrepublik Bulgarien: Dr. R. Radejewa; CiSSR: Dozent Dr. D. Cisarova; UdSSR: Dr. N. F. Tschistjakow) mit der Aufgabe zusammenzuführen, das Recht auf Verteidigung im Strafprozeß ihrer Länder vorzustellen. Es war ein gelungener Versuch.

Das vorliegende Buch — als Gemeinschaftsarbeit konzipiert und entstanden — enthält eine umfassende Darstellung des Rechts auf Verteidigung im Strafprozeß der europäischen sozialistischen Länder. Das Autorenkollektiv hat sich dabei für eine Variante der Darstellung entschieden, bei der bewußt auf geschlossene Länderberichte bzw. auf eine rechtsvergleichende Synthese verzichtet wurde. Die Ländervertreter haben vielmehr in den einzelnen Kapiteln des Buches die Situation in ihren Ländern (jeweils in der alphabetischen Reihenfolge) aus der Sicht der Gesetzgebung, Rechtsanwendung und Theorie behandelt. Der Vorzug dieses methodischen Vorgehens liegt darin, daß sich der Leser unmittelbar aus der Feder des jeweiligen Ländervertreters über die thematisierten theoretischen und praktischen Probleme des Rechts auf Verteidigung informieren kann.

Indessen, die rechtsvergleichende Synthese muß der Leser selbst vollziehen, will er das Gemeinsame und Verschiedene erkennen. Folglich wird auch keine rechtsvergleichende Bewertung vorgenommen. Die Aneignung und Verwertung des wissenschaftlichen Ertrags des Buches wäre wahrscheinlich besser möglich, hätte das Autorenkollektiv einen rechtsvergleichenden Abschnitt vorangestellt oder hinzugefügt. Das Vorwort von Sawitzki läßt erkennen, daß er damit eine solche Aufgabe nicht übernehmen wollte. So bleibt der Vorzug des methodischen Vorgehens zugleich ein Nachteil für den Leser.

Das in zehn Kapitel gegliederte Buch behandelt in einem ersten Teil die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung als ein Prinzip des Strafprozesses und in einem zweiten Teil die Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung in den einzelnen Verfahrensstadien.

Es wird der überzeugende Nachweis geführt, daß das Recht auf Verteidigung im Strafverfahren der sozialistischen Länder einen hohen rechtspolitischen Rang hat, der seine juristische Widerspiegelung insbesondere in den Verfassungen gefunden hat, die das Recht auf Verteidigung durchgängig verankern. Dieses Recht wurde in allen Ländern in den Gerichtsverfassungsgesetzen und in den Strafprozeßordnungen konkret ausgestaltet. Auf die Analyse der entsprechenden Vorschriften und ihrer praktischen Anwendung ist das Buch hauptsächlich konzentriert. Es kann hier nicht auf die Vielzahl der dabei behandelten Problemstellungen hingewiesen werden. Angesichts weitgehend übereinstimmender Rechtsprinzipien und Verfahrensstrukturen ist das theoretische Verständnis des Rechts auf Verteidigung im Strafprozeß der europäischen sozialistischen Länder ziemlich angenähert. Entsprechend ähneln sich die strafprozeßrechtlichen Lösungen.

Das Recht auf Verteidigung wird als eine wichtige Garantie der Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren und der Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten der Straftäter betrachtet. Tendenziell gesehen wird es durch die Gesetzgebung erweitert und vertieft (S. 41 ff.). Es steht in einem bestimmten Zusammenhang mit den Prinzipien des Strafverfahrens (S. 134 ff.). Ungeachtet, wie diese Prinzipien klassifiziert werden — darüber gibt es in der Prozeßrechtswissenschaft offensichtlich unterschiedliche Auffassungen —, verweisen alle Autoren nachdrücklich auf die große Bedeutung des Prinzips der Präsumention der Nichtschuld für das theoretische Verständnis und die praktische Handhabbarkeit des Rechts auf Verteidigung (S. 135, 142 usw.).

Das Recht auf Verteidigung wird von allen Autoren mit dem Streit- oder kontradiktorischen Prinzip des Strafverfahrens in Verbindung gebracht (S. 134 ff.). Abgesehen davon, daß die sowjetischen Autoren dieses Prinzip für identisch mit dem Anklageprinzip halten (S. 12, 165), wird damit eine konzeptionelle Grundfrage des Strafverfahrens der so-